



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 27/2025

3. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Allgemeine Anordnung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Änderung der Hausordnung des Sächsischen Landtags vom 16. Juni 2025 662

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2025/2026 (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung 2025/2026 – RL KiTa-QuTVerb 2025/2026) vom 17. Juni 2025 663

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 17. Juni 2025 670

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – FRL LE/2025) vom 13. Juni 2025 671

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Vopelius Chemie AG – Absage Erörterungstermin – Gz.: 41-8618/1133 vom 17. Juni 2025 680

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen – Vorhaben 481 der Firma BMW AG Werk Leipzig am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2965 vom 13. Juni 2025 681

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Teilgenehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/45 vom 18. Juni 2025 683

5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA 683

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Görlitz und der Gemeinde Neißeaue zur Übernahme der Aufgaben des Schulträgers im Bereich der Grundschulen durch die Stadt Görlitz für die Gemeinde Neißeaue vom 8. April 2025 vom 13. Juni 2025 687

Neufassung der Zweckvereinbarung – Schulträgerschaft 687

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Glashütte und der Gemeinde Kreischa zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung vom 11. Juni 2025 692

Sächsischer Landtag

Allgemeine Anordnung des Präsidenten des Sächsischen Landtags zur Änderung der Hausordnung des Sächsischen Landtags

Vom 16. Juni 2025

Aufgrund des Artikels 47 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ordne ich an:

§ 100

Weitere Ordnungsmaßnahmen

I. Änderungsbestimmungen

Die Hausordnung des Sächsischen Landtags (Allgemeine Anordnung des Präsidenten des Sächsischen Landtags über das Betreten der Grundstücke und Gebäude des Sächsischen Landtags sowie über das Verweilen und die Sicherheit und Ordnung auf den Grundstücken des Sächsischen Landtags) vom 23. Januar 2010 (SächsABl. S. 174), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. 2016 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird gestrichen.
2. Im Verzeichnis der Anlagen werden die Angaben zu den Anlagen 2 und 3 durch folgende Angabe ersetzt:
„Anlage 2 – Ergänzende Anordnung vom 10. Dezember 2015“.
3. Anlage 1 Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:
„2. **Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags**

- (1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglied des Landtags sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Den Zuhörerinnen und Zuhörern sind Zeichen des Beifalls, der Missbilligung und sonstige Meinungskundgaben untersagt. Zuhörerinnen und Zuhörer, die hiergegen verstoßen oder die Ordnung in anderer Weise verletzen, können auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Plenarsaals verwiesen werden. Bei störender Unruhe kann die Präsidentin oder der Präsident die Besuchertribüne räumen lassen.“

4. Anlage 2 wird gestrichen.
5. Die Anlage 3 wird zu Anlage 2.

II. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 2025

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2025/2026 (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserung 2025/2026 – RL KiTa-QuTVerb 2025/2026)

Vom 17. Juni 2025

Teil A: Allgemeine Regelungen

I.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes folgende Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt:

im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 1)

- Maßnahme 1: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen,
- Maßnahme 2: aufgehoben,
- Maßnahme 3: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen,

im Handlungsfeld „Starke Kindertagespflege“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 2)

- Maßnahme 4: Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen oder die Weiterentwicklung kommunaler Vertretungslösungen für die Kindertagespflege,

im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 3)

- Maßnahme 5: aufgehoben,
- Maßnahme 6: aufgehoben,

im Handlungsfeld „sprachliche Bildung fördern“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Abschnitt 4)

- Maßnahme 7: Fachkräfte zum Mentoring für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung (Sprachmentoring und -mentoren) in der Kindertagesbetreuung im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026,
- Maßnahme 8: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026,
- Maßnahme 9: Fortführung der Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

III.

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1. Zuwendungen aus Bundesmitteln werden nur gewährt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, in denen überwiegend Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Abweichend von Satz 1 können ergänzend aus Landesmitteln Zuwendungen für die Maßnahmen 1 und 7 bis 9 auch für die Einbeziehung von Kindertageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder gewährt werden. Die übrigen Regelungen der Richtlinie gelten entsprechend.
2. Die Zuwendungen werden im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 (Bewilligungszeitraum) gewährt. Eine Doppelförderung mit Landes- oder kommunalen Mitteln ist ausgeschlossen.
3. Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Die weiteren maßnahmespezifischen Zuwendungs voraussetzungen richten sich nach Teil B dieser Richtlinie.

IV.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Kindertagespflegestellen sind die Zuwendungsempfänger nach Teil B Abschnitt 2 Nummer 4.2, die Gemeinden und Landkreise (Erstempfänger), berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend Nummer 12 der Anlage 3 zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) an die berechtigten Kindertagespflegerpersonen (Letztempfänger) in Form eines Zuwendungsbescheides weiterzuleiten, soweit dies im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die entsprechenden Regelungen gemäß Nummer 12.4 VVK sind als Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

V.

Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).
2. Antragsverfahren
Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der Bewilligungsstelle. Es sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Antragsformulare oder EDV-Systeme zu verwenden. Die Antragstellung soll bei den Maßnahmen 1, 3 und 4 zusammengefasst für mehrere Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen erfolgen. Dabei sind die entsprechend der jeweiligen Maßnahme in Teil B Nummer 1.3 Buchstabe b, Nummer 3.3 Buchstabe b, Nummer 4.3 Buchstabe b, Nummer 7.3 Buchstabe b, Nummer 8.3 Buchstabe b oder Nummer 9.3 Buchstabe b vorgegebenen Fachdaten zusammengefasst anzugeben. Zuwendungen nach Teil A Ziffer III Nummer 1 Satz 2 sind jeweils gesondert auszuweisen. Es gelten folgende Antragsfristen:
 - a) Anträge ausschließlich für das Jahr 2025: bis zum 1. September 2025,
 - b) Anträge für die Jahre 2025 und 2026: bis zum 1. September 2025,
 - c) Anträge ausschließlich für das Jahr 2026: bis zum 28. Februar 2026.
3. Bewilligungsverfahren
Die Bewilligung erfolgt nach Antragseingang. Abweichungen werden zugelassen von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie von Nummer 1.1 VVK. Abweichend von Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 1.3 VVK wird der vorzeitige förderungschädliche Maßnahmenbeginn ab dem 1. Januar 2025 zugelassen.
4. Auszahlungsverfahren
Abweichend von Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 7.1 der VVK wird die Zuwendung wie folgt ausbezahlt:
 - a) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe a: 100 Prozent der Zuwendung im November 2025
 - b) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe b: 100 Prozent der für das Jahr 2025 bewilligten Zuwendung im November 2025, 50 Prozent der für das Jahr 2026 bewilligten Zuwendung im April 2026, 50 Prozent der für das Jahr 2026 bewilligten Zuwendung im Oktober 2026,
 - c) für Anträge nach Nummer 2 Satz 6 Buchstabe c: 100 Prozent der Zuwendung im Oktober 2026.Hierfür sind keine Auszahlungsanträge erforderlich. Nummer 7.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie Nummer 7.5 VVK findet keine Anwendung. Abweichend von Nummer 8.2.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung erstreckt sich der Zeitraum der alsbaldigen Verwendung der Zuwendung auf den gesamten Bewilligungszeitraum. Abweichend von Nummer 8.7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 8.5 der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P), sind für die Zeit von der Auszahlung an bis zur zweckentsprechenden Verwendung keine Zinsen zu verlangen. Nummer 5.4 ANBest-P findet keine Anwendung.
5. Mitteilungspflichten
Nummer 5.8 ANBest-P und Nummer 5.4 der Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K) finden keine Anwendung.
6. Verwendungsnachweisverfahren
Abweichend von Nummer 6.1. ANBest-P und Nummer 6.1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten im Übrigen für freie Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände, Träger der freien Jugendhilfe, sowie rechtsfähige Vereine die Regelungen der ANBest-P und für kommunale Gebietskörperschaften die Regelungen der ANBest-K. Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.7 ANBest-P wird für die Maßnahmen 1, 3, 4 und 7 zugelassen. Nummer 5.3 VVK findet keine Anwendung. Es sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare oder EDV-Systeme zu verwenden. Zuwendungen nach Teil A Ziffer III Nummer 1 Satz 2 sind gesondert auszuweisen.
7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung einschließlich deren Anlagen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.

VI.

Vorzulegende Nachweise und Unterlagen

- a) Jedem Antrag sind, soweit für die Maßnahme beziehungsweise den Antragsteller zutreffend, folgende Nachweise und Unterlagen beizufügen:
 - aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug und Außenvertretungsvollmacht,
 - Abschriften der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die geförderten

Kindertagespflegepersonen, die den Bewilligungszeitraum umfasst (ausschließlich Maßnahme 4),

- Abschriften der Zuwendungsbescheide von Dritten. Weitere vorzulegende Unterlagen richten sich nach Teil B dieser Förderrichtlinie.
- b) Der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen 1 bis 4 und 7 besteht jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formulare oder EDV-Systeme zu verwenden. Folgende Berichte sind zusätzlich vorzulegen:
- Für Förderungen aus Teil B Maßnahme 1: Wie wurde die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung und der Ausgleich des Personalvolumens sichergestellt?
- Die oben genannten Berichte und Auflistungen erfolgen in einer formfreien Anlage zum Verwendungsnachweis.
- c) Der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen 8 und 9 besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.

Teil B:

Maßnahmespezifische Regelungen

Abschnitt 1

Förderung im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes

Maßnahme 1: Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen

Ziel der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Sicherstellung von zeitlichen Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung bei der Aus- und Weiterbildung und damit bei der Gewinnung neuer Fachkräfte zu unterstützen.

1.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die zeitliche Freistellung von pädagogischen Fachkräften zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praxisanleitung). Praktikantinnen und Praktikanten sind Personen, die

- eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin oder zum staatlich geprüften Sozialassistenten (Berufsfachschule in Vollzeit),
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger,
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend) oder
- einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend) belegen.

1.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

1.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, den Umfang der Freistellung in Stunden pro Woche sowie die zeitliche

Dauer der Praxisanleitung, für die die Förderung beantragt wird,

- b) die Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung für folgende Kriterien:
- die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung,
 - den Stundenumfang der Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung,
 - die Anzahl der von den pädagogischen Fachkräften für die Praxisanleitung angeleiteten und anzuleitenden Praktikantinnen und Praktikanten;
- Förderfähig ist dabei auch eine Sicherung bereits bestehender Standards.
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass die pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, für welche die Zuwendung beantragt wird, folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Qualifikation nach § 5 Absatz 1 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist, sowie
 - Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung vom 12. Mai 2017 (MBI. SMK S. 154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287).
- e) eine Erklärung, dass die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung ausschließlich für Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Nummer 1.1 Satz 2 erfolgt.
- f) eine Erklärung, dass die Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung mindestens im Umfang der beantragten Förderung, in der Regel zwei Stunden pro Woche und anzuleitende Praktikantin oder anzuleitenden Praktikant, erfolgt.
- g) eine Erklärung, dass das Personalvolumen, welches durch die Freistellung gebunden ist, ausgeglichen wird, so dass die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Personalschlüssel gewährleistet ist.

1.4. Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleiungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung betreute Praktikantin oder betreuter Praktikant.

Maßnahme 2: aufgehoben

Maßnahme 3: Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen

Ziel der Förderung ist es, die Träger von Kindertageseinrichtungen durch die Sicherstellung einer qualifizierten Praxisanleitung bei der Aus- und Weiterbildung und damit der Gewinnung neuer Fachkräfte zu unterstützen.

3.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung.

3.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

3.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, für die eine Förderung beantragt wird,
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte mit absolvierter Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung,
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass die Person, die die Fortbildung absolvieren soll, die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer II der VwV Praxisanleiterfortbildung erfüllt,
- e) eine Erklärung, dass die Fortbildung den Vorgaben der VwV Praxisanleiterfortbildung entspricht,
- f) die Angabe zu Beginn und Ende der Fortbildungsmaßnahme für jede Fachkraft, für die eine Förderung beantragt wird.

3.4. Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs. Damit sind auch etwaige Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten.

Abschnitt 2

Förderung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes

Maßnahme 4:

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson oder die Weiterentwicklung kommunaler Vertretungslösungen für die Kindertagespflege

Ziel der Förderung ist es, dass perspektivisch alle Kindertagespflegepersonen eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage für Ausfallzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub, Fortbildung) erhalten. Die Höhe der Vergütung für die Ausfalltage soll sich an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung orientieren. Zudem können die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson durch eine anderweitige Betreuung der Kinder sicherzustellen und zu finanzieren, unterstützt werden. Die Förderung dient dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagespflegepersonen, da damit ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld geschaffen wird.

4.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen oder für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege.

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, die Kindertagespflege nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung anbieten, und Landkreise, die Kindertagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch finanzieren. Sofern Kommunen die Kindertagespflege durch Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern geregelt haben, können auch diese freien Träger Zuwendungsempfänger sein.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Angabe der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die eine Förderung beantragt wird. Die Zuwendung kann auch gewährt werden für Kindertagespflegepersonen, die die Ersatzbetreuung anbieten,
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag sowie die Vertretungslösung in der kommunalen Gebietskörperschaft;
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass sich die Vergütung für die Ausfalltage an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung orientiert und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der vertraglich gebundenen Kinder erfolgt.
- e) Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn bereits 38 Ausfalltage finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau, zur Sicherung oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden. Übergreifende Vertretungslösungen sind möglich. Dafür können Kooperationsvereinbarungen vorgelegt werden, in denen eine gemeinsame Ko-Finanzierung beschrieben wird.

4.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 1.900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson. Im Zusammenhang mit der Vertretungslösung anfallende monatliche Festkosten wie Mietkosten, Betriebskosten oder für die Kontaktpflege für eine Ersatzkindertagespflegeperson sind im Rahmen des Aufbaus, der Sicherung oder der Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage förderfähig und bereits in dem Festbetrag enthalten.

Abschnitt 3

aufgehoben

Maßnahme 5: aufgehoben

Maßnahme 6: aufgehoben

Abschnitt 4
Förderung im Handlungsfeld
„sprachliche Bildung fördern“

**Maßnahme 7:
Fachkräfte zum Mentoring für die alltagsintegrierte sprachliche Bildung (Sprachmentorinnen und Sprachmentoren) in der Kindertagesbetreuung im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026**

Ziel der Förderung ist die Weiterführung im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026, um die alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kindertagesbetreuung zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dafür werden regional angebundene Sprachmentorinnen und -mentoren gefördert.

7.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben für regionale Sprachmentorinnen und Sprachmentoren (davon bis 0,5 VZÄ für den Teilbereich Hort) im Rahmen der nachfolgend dargestellten Budgets je Landkreis oder Kreisfreie Stadt:

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	VZÄ Sprach- mento- ren	VZÄ Hort	VZÄ Team- leitung	gesamt
Chemnitz, Stadt	2,5	0,5	0,5	3,5
LK Erzgebirgskreis	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Mittelsachsen	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Vogtlandkreis	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Zwickau	3,5	0,5	0,5	4,5
Dresden, Stadt	4,0	0,5	0,5	5,0
LK Bautzen	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Görlitz	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Meißen	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Sächsische Schweiz- Ostergebirge	3,5	0,5	0,5	4,5
Leipzig, Stadt	4,0	0,5	0,5	5,0
LK Leipzig Land	3,5	0,5	0,5	4,5
LK Nord- sachsen	3,5	0,5	0,5	4,5
gesamt	45,5	6,5	6,5	58,5

7.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- a) die Angabe der Anzahl der bei den Gebietskörperschaften angestellten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren, für die die Förderung beantragt wird,
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die

- Anzahl der angestellten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren in der Gebietskörperschaft,
 - Anzahl der beteiligten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Gebietskörperschaft,
 - Anzahl der durch die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren durchgeführten Fortbildungen sowie die Anzahl der Teilnehmenden,
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
 - d) eine Erklärung, dass die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren die Aufgaben in der als **Anlage** beigefügten Aufgabenbeschreibung übernehmen und die dort formulierten Anforderungen erfüllen,
 - e) eine Erklärung, dass im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen abgeschlossen wird,
 - f) die Angabe zu Beginn und Ende des Zeitraumes, für den eine Förderung beantragt wird.

7.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt

- a) für die Personal- und Sachkosten der Teamleitung (0,5 VZÄ):
 - für die Monate Juli bis Dezember 2025: 4.007,00 Euro pro Monat,
 - für das Jahr 2026: 4.208,00 Euro pro Monat und
- b) für die Personal- und Sachkosten der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren (1,0 VZÄ):
 - für die Monate Juli bis Dezember 2025: 7.317,00 Euro pro Monat,
 - für das Jahr 2026: 7.683,00 Euro pro Monat.

Mit diesen Festbeträgen sind auch etwaige Honorare einschließlich Reisekosten entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz abgegolten.

**Maßnahme 8:
Weiterentwicklung des Konzeptes zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026**

Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung des Konzeptes, welches die pädagogischen Fachkräfte in den Angeboten der Kindertagesbetreuung unter anderen dazu befähigt, alltagsintegrierte Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheitsbildung und zum Abbau hemmender Faktoren in der Kindertagesbetreuung anzuwenden und in den pädagogischen Konzeptionen gesundheitsbezogene Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit zu manifestieren.

8.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- a) Personal- und Sachausgaben für Wissenschaftliche und Studentische Mitarbeitende sowie
- b) Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen zu Weiterentwicklung, Umsetzung und Transfer des Konzeptes.

8.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts oder
- rechtsfähige Personengesellschaften.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an dem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus im Rahmen des ‚Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung‘ in der Kindertagesbetreuung Sachsen hier: Konzeptentwicklung zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheits“ vom 5. April 2023 (SächsABl. S. 488),
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die
 - der Aktivitäten hinsichtlich der partizipativen Konzeptentwicklung mit besonderem Fokus auf hemmende Faktoren und den sich ergebenden Lösungsstrategien sowie
 - die Durchführung einer Begleitevaluation der Erstimplementierung in die pädagogische Praxis,
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass die Anforderungen und Aufgaben gemäß dieser Bekanntmachung erfüllt werden,
- e) die Vorlage des Nachweises der Qualifikationen der eingesetzten Personen, sofern es sich um neu im Projekt tätige Personen handelt,
- f) die Angabe zu Beginn und Ende des Zeitraumes, für den eine Förderung beantragt wird.

8.4 Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt für das Jahr 2025 bis zu 170.000 Euro und für das Jahr 2026 bis zu 180.000 Euro.

Maßnahme 9:

Fortführung der Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen im Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026

Ziel der Förderung ist die Fortführung der Koordinierungsstelle zur fachlichen Begleitung und Unterstützung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren nach Maßnahme 7 für den Zeitraum 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

9.1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

- a) Personal- und Sachausgaben für Wissenschaftliche und Studentische Mitarbeitende sowie
- b) Ausgaben für projektbezogene Fremdleistungen zur Entwicklung, Umsetzung und Transfer des Konzeptes.

9.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

9.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an dem Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage der „Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb Koordinierungsstelle des „Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in der Kindertagesbetreuung Sachsen vom 23. Februar 2023 (SächsABl. S. 280).
- b) eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Qualität des Landesprogramms alltagsintegrierter sprachlicher Bildung zu folgenden Kriterien:
 - Anzahl der teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte,
 - Grad der Ausschöpfung der förderfähigen Stellen von Sprachmentorinnen und Sprachmentoren,
 - Anzahl der Angebote durch die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren,
 - Anzahl der erreichten und regelmäßig begleiteten Einrichtungen.
- c) die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes,
- d) eine Erklärung, dass die Anforderungen und Aufgaben gemäß dieser Bekanntmachung erfüllt werden,
- e) die Vorlage des Nachweises der Qualifikationen der eingesetzten Personen, sofern es sich um neu im Projekt tätige Personen handelt,
- f) die Angabe zu Beginn und Ende des Zeitraumes, für den eine Förderung beantragt wird.

9.4. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Neubewilligungen beträgt für das Jahr 2025 bis zu 300.000,00 Euro und für das Jahr 2026 bis zu 600.000,00 Euro.

Teil C:

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Anlage

Anlage

(zu Nummer 7.3 Buchstabe d)

Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung Aufgabenprofil der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren

Hintergrund:

Durch die zum 30. Juni 2023 beschlossene Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sind die Länder gefordert, Maßnahmen und Inhalte in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung weiterzuführen. Ziel der sächsischen Staatsregierung ist es, dass durch ein abgesichertes Landesprogramm alle sächsischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von dieser Förderung profitieren, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der betreuten Kinder noch stärker in den Fokus der pädagogischen Arbeit zu rücken.

Als wesentliche strukturelle Neuerung sieht das „Landesprogramm alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in Sachsen vor, dezentral in den Landkreisen und Kreisfreien Städten angebundene „Sprachmentorinnen und Sprachmentoren“ zu fördern. Um die besondere Rolle der zusätzlichen Personalstellen effektiv und nachhaltig zu gestalten, werden die in allen Gebietskörperschaften geförderten Vorhaben durch eine externe Koordinierungsstelle fachlich im Prozess begleitet und unterstützt.

Im Rahmen des geplanten Landesprogramms alltagsintegrierte sprachliche Bildung werden zunächst befristet vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2026 in den 13 Gebietskörperschaften Sachsens Stellen für Sprachmentorinnen/Sprachmentoren und eine anteilige Teamleitung geschaffen. Eine Fortführung des Programms ist unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen.

Das Aufgabengebiet der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren umfasst im Handlungsfeld der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit unter anderem:

- Entwicklung einer prozessorientierten und standortbezogenen Ziel- und Maßnahmevereinbarung innerhalb der eigenen Organisation, um Doppelstrukturen und Überschneidungen von Kompetenzen zu vermeiden,
- Identifizierung des Unterstützungsbedarfes der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der gesamten Gebietskörperschaft auf Grundlage eines durch die Koordinierungsstelle entwickelten Selbsteinschätzungsbogens,
- Ermittlung des Bedarfs an Sachmitteln in den einzelnen Einrichtungen,
- Beratung, Anleitung, fachliche Begleitung der teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegeverbände nach dem LaCusBi (Ausrichtung nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf),
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzept- beziehungsweise Konzeptionsentwicklung zur sprachlichen Bildung in den teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Rückkoppelung der Prozesse an die für die Einrichtungen zuständigen Fachberatungen der jeweiligen kommunalen und freien Träger,
- Qualifizierung der teilnehmenden Einrichtungen, Kindertagespflegepersonen beziehungsweise vorzugsweise Kindertagespflegeverbände nach den Vorgaben der Koordinierungsstelle unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie der Weitergabe der Kompetenzen an das gesamte Einrichtungsteam (Modelle guter Praxis),
- Anregen und Begleiten von Vorhaben zum praxisorientierten Fachaustausch und regionalen Netzwerktreffen,

- Vermittlung von internen und externen Fortbildungen/Qualifizierungen,
- enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere dem Kinder- und Jugendärztlichen sowie dem Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst,
- kontinuierliche und intensive Kooperation mit der Koordinierungsstelle,
- verbindliche Teilnahme an Qualifizierungen und regionalen Veranstaltungen der Koordinierungsstelle,
- Unterstützung der Koordinierungsstelle in der Umsetzung ihrer Aufgaben im Monitoring und Evaluation des Programms.

Aufgaben der Teamleitung (0,5 VZÄ)

- Personaleinsatzplanung, Organisieren und Anleiten des Sprachmentoren-Teams,
- fortlaufende Prozessoptimierung im Verantwortungsbereich,
- Identifikation von Entwicklungspotentialen zur Qualitätssicherung sowie Implementierung von Qualitätssicherungsinstrumenten,
- Verantwortung für die Verwaltung und Aussteuerung der im Landesprogramm vorgesehenen Sachkosten für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen,
- Verantwortung für das Monitoring und die Umsetzung der Evaluationsmaßnahmen im Landesprogramm nach den Vorgaben der Koordinierungsstelle.

Die Aufgaben der regionalen Sprachmentorinnen und Sprachmentoren und der Teamleitung sind personell klar von den Aufgaben der Dienstaufsicht getrennt. Das heißt die im Rahmen des Landesprogramms beschäftigten regionalen Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sind nicht mit Aufgaben der Dienstaufsicht betraut. Dies gilt auch für die projektbezogenen möglichen 19,5 Wochenstunden übersteigenden Beschäftigungsanteil.

Die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sollten einer der folgenden Berufsgruppen angehören:

- Abschluss als Fachberatung, gemäß § 4 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung,
- Hochschulabschluss der Sprachheilpädagogik,
- Personen, die mindestens zwei Jahre als zusätzliche Fachkraft oder Fachberatung im Rahmen der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BAnz. AT 10.11.2015 B2) tätig waren.

Individuelle Prüfungen zur Eignung können durch die Bewilligungsbehörde, den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) erfolgen. Die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sollten über Zusatzqualifikationen verfügen in den Bereichen der sprachlichen Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erfahrungen in den Bereichen Beratung, Coaching, Erwachsenenbildung mit (Nachweis durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen erforderlich).

Die Vergütung erfolgt je nach Berufsqualifikation und konkreter Tätigkeitsbeschreibung.

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt durch den Antragsteller und ist im Rahmen des Verwendungsnachweises gegenüber dem KSV darzustellen.

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**

**Fünfte Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft
Vom 17. Juni 2025**

I.

Fünfte Änderung der Förderrichtlinie SWW/2016

Die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1810), die zuletzt durch die Richtlinie vom 21. Oktober 2024 (SächsABl. S. 1273) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. In Teil A Nummer 1.2.1 Buchstabe b wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
3. In Teil A Nummer 1.3 Satz 3, Nummer 5.1.2 Satz 4, Nummer 7.2 Satz 3 und 4 sowie in Teil B Nummer 1.3 Satz 3, Nummer 4 Satz 2, Nummer 5.1.2 Satz 4, Nummer 6.2 und Nummer 7.2 Satz 3 und 4 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
4. In Teil B Nummer 1.2.1 Buchstabe b wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
5. In Teil B Nummer 7.2 wird der letzte Satz gestrichen.
6. In Teil C wird Nummer 3 gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2025 in Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – FRL LE/2025)

Vom 13. Juni 2025

Teil 1

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

I.

Zweck und Rechtsgrundlagen

1. ¹Zweck der Förderung ist die Stärkung ländlicher Räume und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ganzen Land. ²Deshalb und zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, des Erhalts der Kulturlandschaft, der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in diesen Bereichen unterstützt das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung einzelne Maßnahmen, die für die Entwicklung der Regionen von besonderer Bedeutung und im erheblichen Interesse des Freistaates Sachsen sind. ³Die Maßnahmen sollen insbesondere zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und zur strukturellen Entwicklung ländlich geprägter Gemeinden und Dörfer beitragen.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und aufgrund folgender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44, 44a,
 - b) Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253),
 - c) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,
 - d) Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen sowie deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist („AGVO“ genannt),
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. EU L 2023/2391, 5.10.2023) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. EU L 2023/2391 vom 5.10.2023) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023),
 - Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allge-

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, sowie

e) Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan)

- meinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832 vom 15.12.2023),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).
4. Sofern die Maßnahmen nach der Förderrichtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind neben den Vorgaben der einschlägigen Freistellungstatbestände die Regelungen in der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie zu beachten.
5. ¹Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. ²Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 2 Besondere Regelungen

A.

Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung

II.

Gegenstand der Förderung

1. Maßnahmen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1 – Integrierte Ländliche Entwicklung nach Anlage 2 zur Förderrichtlinie
- a) Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung
 - b) Regionalmanagement
 - c) Dorfentwicklung
 - d) Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
 - e) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
 - f) Regionalbudget
 - g) Kleinstunternehmen der Grundversorgung
 - h) Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
- ¹Gefördert werden Maßnahmen für spezifische Bedarfe der ländlichen Entwicklung nach einem gesonderten Aufruf des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung sowie Einzelmaßnahmen im besonderen Interesse des Landes. ²Bei den Einzelmaßnahmen muss es sich um solche Maßnahmen handeln, die einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Regionen ausüben können. ³Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung.
2. Es gelten die Förderausschlüsse des GAK-Rahmenplanes für die jeweiligen Maßnahmen des Förderbereichs 1 – Integrierte Ländliche Entwicklung.
3. Nicht gefördert werden:
- ¹Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, liegen. ²Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorha-

ben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

- Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.
4. ¹Der Förderausschluss unter Nummer 3 gilt nicht für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe e. ²Werden in Flurbereinigungsverfahren Wegebaumaßnahmen innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten durchgeführt, sind diese förderfähig, sofern dabei die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

III.

Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und Tauschpartner sein. ²Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Ziffer II. Buchstabe g) sind eigenständige Kleinstunternehmen gemäß der Definition im Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung, Nummer 7.3 des GAK-Rahmenplans.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. ¹Der räumliche Geltungsbereich für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer II umfasst Orte und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten¹. ²Förderfähige Orte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/leader-2021-2027-11098.html>). ³Die Liste der Förderfähigkeit behält ihre Gültigkeit für den Geltungszeitraum dieser Förderrichtlinie. Die Einschränkung der Gebietskulisse gilt nicht für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a, b und e.
2. ¹Die zuwendungsfähigen Maßnahmen nach Ziffer II müssen im Einklang mit den Zielen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der jeweiligen LEADER-Re-

¹ „LEADER“ ist die Abkürzung des französischen Begriffs „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“ (dt. „Verbindung von Aktivitäten (oder Aktionen) zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“). Jedes LEADER-Gebiet umfasst in der Regel ein kleines, sozial und funktional zusammenhängendes und klar definiertes oder homogenes Gebiet.

gion stehen. ²Die Möglichkeit zur Förderung von Einzelmaßnahmen im besonderen Interesse des Landes nach Ziffer II bleibt davon unberührt.

- Die jeweils durch den Antragsteller vorzulegenden Unterlagen beziehungsweise Nachweise und deren Inhalte sind in den Antragsunterlagen zu den jeweiligen Maßnahmen benannt.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- ¹Die Fördersätze ergeben sich aus Anlage 2 zur Förderrichtlinie und können zwischen 35 Prozent und bis zu 90 Prozent betragen. ²Bei Vorarbeiten für Vorhaben von landesweitem Interesse kann der Fördersatz auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. ³Für Maßnahmen nach Ziffer II. Nummer 1 Buchstabe e richtet sich der Fördersatz nach Teil 2 Abschnitt B Ziffer V Nummer 3 dieser Förderrichtlinie. ⁴Die Regelungen des GAK-Rahmenplans zu den Förderhöchstätzen für die jeweiligen Maßnahmen des Förderbereichs 1 – Integrierte Ländliche Entwicklung sowie die im Einzelfall einschlägige Beihilfeshöchstintensität sind einzuhalten.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung kann vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn die geförderten
 - Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung,
 - EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung
 veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- Die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind grundsätzlich mit dem Antrag auf Förderung, spätestens aber zur Stellung des ersten Auszahlungsantrages bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

VII.

Verfahren

- ¹Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der für den jeweiligen Maßnahmeort zuständige Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt. ²Das Verfahren zwischen den beteiligten staatlichen und kommunalen Stellen wird im Rahmen des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung geregelt.

- ¹Ein Aufruf gemäß Ziffer II zur Einreichung von Anträgen wird im Internet unter <https://www.sml.sachsen.de> öffentlich bekannt gemacht. ²Mit der Förderbekanntmachung werden die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie hinsichtlich der Ausgestaltung des Förderverfahrens, der benötigten Antragsunterlagen, dem zur Verfügung gestellten Budget, die Auswahlkriterien sowie der Stichtag, bis zu dem die Anträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind, konkret bekannt gegeben. ³Die Möglichkeit zur Förderung von Einzelmaßnahmen im besonderen Interesse des Landes nach Ziffer II bleibt davon unberührt.

- Soweit der vorzeitige Vorhabensbeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 1.3 Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) zu genehmigen ist und die Bewilligungsbehörde beabsichtigt, diesen zu genehmigen, hat sie vorab die Zustimmung des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung einzuholen.

- ¹Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Den Antragsunterlagen ist ein Finanzierungsplan beizufügen. ³Der Zuwendungsempfänger hat alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden beantragten oder bereits gewährten öffentlichen Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel von Dritten anzugeben.

- Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/foerderung-im-ueberblick-14470.html> veröffentlicht.

- Für Maßnahmen des Regionalbudgets nach Ziffer II Buchstabe f gilt Folgendes:
 - Erstempfänger können ausschließlich LEADER-Aktionsgruppen (LAG) sein, die eine zum Bewilligungszeitpunkt genehmigte LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) haben.
 - Die LAG leitet die Zuwendung an den Letztempfänger (Träger der Kleinprojekte) weiter.
 - Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt in diesen Fällen in privatrechtlicher Form nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
 - Der Nachweis der Verwendung durch den Erstempfänger erfolgt als Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Belegliste zu den Kleinprojekten.
 - ¹Die Auszahlung der Zuwendung an den Letztempfänger erfolgt nach Umsetzung des Projektes auf Antrag mit Verwendungsnachweis in einem Betrag. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. ³Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste.

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung,

soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. ¹Für die Auszahlung an die Zuwendungsempfänger findet, mit Ausnahme der Letztempfänger für Vorhaben des Regionalbudgets nach Ziffer II Buchstabe f, das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. ²Dies gilt abweichend von der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) auch für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Körperschaften. ³Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
9. Abweichend von Nummer 5.8 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 5.4 der Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (ANBest-K) sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde das Datum des Vorhabensbeginns mit dem ersten Antrag auf Auszahlung anzuzeigen.

**B.
Förderung der Integrierten Ländlichen
Entwicklung – Ländliche Neuordnung**

**II.
Gegenstand der Förderung**

1. ¹Gefördert werden Maßnahmen im Rahmen der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Förderfähig sind Aufwendungen für die Bodenordnung und die Gestaltung des ländlichen Raumes in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung, Nummer 5.2.1 Buchstabe a des GAK-Rahmenplans) sowie Maßnahmen der Dorfentwicklung nach Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung, Nummer 3.2.1 Buchstabe b, h und k des GAK-Rahmenplans, die in direktem Zusammenhang mit einer gemeinschaftlichen Anlage nach § 39 des Flurbereinigungsgesetzes stehen beziehungsweise für die Bodenordnung zwingend erforderlich sind.
2. Innerörtliche Straßen und Wege sowie innerörtliche Pflanzmaßnahmen sind als öffentliche Dorfentwicklungsmaßnahmen förderfähig, sofern sie den Entwicklungszielen des jeweiligen Verfahrens dienen.
3. ¹Der Förderausschluss nach Teil 2 Abschnitt A Ziffer II Nummer 3 gilt nicht für Verfahren der Ländlichen Neuordnung. ²Werden in Flurbereinigungsverfahren Wegemaßnahmen innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten durchgeführt, sind diese förderfähig, sofern dabei die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

**III.
Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwillem Landtausch – die Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen sein.

**IV.
Zuwendungsvoraussetzungen**

1. ¹Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahmen richtet sich nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes. ²Maßnahmen der Dorfentwicklung können nur in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert werden. ³Der Begriff des „Ortes“ ist im Sinne einer städtebaulich eigenständigen Siedlung zu verstehen und nicht notwendigerweise mit einer Gemeinde oder Stadt gleichzusetzen. ⁴Dies gilt auch für die Orte der Kreisfreien Städte. ⁵Der bauplanungsrechtliche Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) ist grundsätzlich Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches.
2. ¹Planung und Durchführung des Verfahrens sind so auszurichten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. ²Insbesondere sind die Ziele und Erfordernisse des § 37 des Flurbereinigungsgesetzes zu beachten.
3. Die jeweils durch den Antragsteller vorzulegenden Unterlagen beziehungsweise Nachweise und deren Inhalte sind in den Antragsunterlagen zu den jeweiligen Maßnahmen benannt.

**V.
Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und wird in Form eines Zuschusses gewährt.
2. ¹Maßgeblich für die Bestimmung der Förderhöhe in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die zum Zeitpunkt der Anordnung des Verfahrens geltenden Fördersätze. ²Reduzieren sich die Fördersätze nach Nummer 3 während laufender Verfahren, gilt weiterhin der Fördersatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
3. Fördersätze
 - a) ¹Die Höhe des Fördersatzes für Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz – mit Ausnahme der Sonderregelungen unter Buchstabe b bis f – ist abhängig von der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) des Verfahrensgebietes. ²Sie wird der Bewilligungsbehörde durch die Obere Flurbereinigungsbehörde mit der Anordnung des Verfahrens mitgeteilt. ³Der Fördersatz beträgt:

LVZ	≤	30	34	38	42	46	50	54	58	62	≥
	29	33	37	41	45	49	53	57	61	65	66
Förder-satz in Prozent	75	74	73	72	71	70	69	68	67	66	65

- b) Der Fördersatz für Verfahren der Waldflurbereinigung beträgt 75 Prozent.
- c) Der Fördersatz für Verfahren auf dem Gebiet der Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig beträgt 75 Prozent.
- d) Der Fördersatz für Verfahren der Weinbergsflurbereinigung beträgt 65 Prozent.
- e) Der Fördersatz in Verfahren nach Buchstabe a bis d mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder in Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung auf 80 Prozent erhöht werden.
- f) ¹Soweit sich eine Baumaßnahme in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auch auf den Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erstreckt, beträgt der Fördersatz für den innerörtlichen Teil 65 Prozent der dort anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Für innerörtliche Wasserbau- sowie Pflanzmaßnahmen als gemeinschaftliche Anlage nach § 39 des Flurbereinigungsgesetzes gilt der entsprechende Fördersatz nach Nummer 3 Buchstabe a bis e.
- g) Der Fördersatz in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt 90 Prozent.
4. Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten Konzeptes zur ländlichen Entwicklung nach Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung, Nummer 1.0 des GAK-Rahmenplans oder einer LEADER-Entwicklungsstrategie dienen, können um zehn Prozentpunkte, höchstens jedoch auf 90 Prozent, gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 3 erhöht werden.
5. Beiträge der Beteiligten nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes und § 56 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind keine Zuschüsse Dritter.
6. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenverkehrs sind bis zu zehn Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz förderfähig.
7. ¹Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 dürfen als Ausnahme von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro und weniger beträgt. ²Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 dürfen als Ausnahme von Nummer 1.1 Satz 2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 10 000 Euro und weniger beträgt.
8. Alle unmittelbar dem Zuwendungszweck dienenden Ausgaben, einschließlich:
- a) alle vorbereitenden Tätigkeiten zur Herbeiführung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere zur Aufstellung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes,
- b) die Aufstellung des Finanzierungsplanes,
- c) alle vorbereitenden Tätigkeiten zur Neuordnung des Grundbesitzes sowie
- d) umlagewirksame Tätigkeiten eines Verbandes nach § 26a ff. des Flurbereinigungsgesetzes sind förderfähig.
9. ¹Spezielle Ausschlüsse und Anrechnungsvorschriften für Eigenleistungen (Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung, Nummer 5.4.9 des GAK-Rahmenplans) sind zu beachten. ²Danach können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. ³Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. ⁴Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung regelt die Einzelheiten.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Zuwendung kann vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn die geförderten
- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung oder
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
2. ¹Pflanzungen sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie hinsichtlich der Zweckbindung baulichen Anlagen gleichgestellt. ²Im Flurbereinigungsplan nach § 58 des Flurbereinigungsgesetzes oder in der Schlussfeststellung nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes sind Regelungen vorzusehen, mit denen die Sicherung der Zweckbindung durch den Übernehmenden der Anlage gewährleistet wird.

VII.

Verfahren

1. ¹Antrags- und Bewilligungsbehörde ist der für den jeweiligen Maßnahmeort zuständige Landkreis beziehungsweise die Kreisfreie Stadt. ²Das Verfahren zwischen den beteiligten staatlichen und kommunalen Stellen wird im Rahmen des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung von Förderprogrammen der Ländlichen Entwicklung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung geregelt.
2. ¹Die Teilnehmergeinschaft stellt jährliche Jahresinvestitionsprogramme (JIP) auf. ²Sie enthalten alle im jeweiligen Jahr voraussichtlich zur Umsetzung geplanten und zu finanzierenden Maßnahmen. ³Für Teilnehmergeinschaften ist das genehmigte JIP, mit den im Finanzierungsplan zum Förderantrag aufgeführten bewilligungsreifen Maßnahmen Gegenstand des Förderantrages.

3. Soweit der vorzeitige Vorhabensbeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) zu genehmigen ist und die Bewilligungsbehörde beabsichtigt, diesen zu genehmigen, hat sie vorab die Zustimmung des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung einzuholen.
4. Nicht als Vorhabensbeginn im Sinne von Nummer 1.4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung gelten die unter Ziffer V Nummer 8 aufgeführten vorbereitenden Tätigkeiten.
5. ¹Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare unter Beifügung aller im Antragsformular geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Den Antragsunterlagen ist ein Finanzierungsplan beizufügen. ³Der Zuwendungsempfänger hat alle im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden beantragten oder bereits gewährten öffentlichen Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel von Dritten anzugeben.
6. Die jeweils geltenden Antragsformulare, Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/foerderung-im-ueberblick-14470.html> veröffentlicht.
7. ¹Von den Teilnehmergemeinschaften ist grundsätzlich das Programm „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ (HKR) anzuwenden und vollständig zu führen. ²Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung regelt die Einzelheiten.
8. ¹Der einfache Verwendungsnachweis ist bei Anwendung des HKR zugelassen. ²Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.
9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
10. ¹Für die Auszahlung der Zuwendung an die Zuwendungsempfänger nach Ziffer III. findet das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. ²Dies gilt abweichend von der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VVK) auch für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Körperschaften. ³Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
11. Abweichend von Nummer 5.8 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 5.4 der Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (ANBest-K) sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde das Datum des Vorhabensbeginns mit dem ersten Antrag auf Auszahlung anzuzeigen.

Teil 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 8), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. Juli 2023 (SächsABl. S. 1064) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), außer Kraft.

Dresden, den 13. Juni 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Anlage 1

(zu Teil 1 Ziffer I Nummer 4)

Vorgaben bei Gewährung von Beihilfen nach AGVO

Sofern die Maßnahmen nach der Förderrichtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Förderrichtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann auf der Grundlage von Artikel 14, 53 und 55 AGVO gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO.
- 3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.
- 4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben sind die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 AGVO zu beachten.
- 5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens
 - die Kosten des Vorhabens
 - Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
 Sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind, wird vom Vorliegen des Anreizeffektes ausgegangen.
- 7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von

Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierung (Artikel 8 AGVO)

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

- 9. Beihilfefähige Kosten**
Beihilfefähige Kosten sind die Kosten des für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Artikels der AGVO.
- 10. Beihilfehöchstintensitäten**
Die Beihilfehöchstintensität richtet sich nach den unter Nummer 1 genannten Artikeln und Artikel 8 AGVO. Bei Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.
- 11. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 AGVO)**
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
- 12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)**
Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.

Anlage 2

(zu Teil 2 Abschnitt A Ziffer V Absatz 2)

Höhe der Förderung von Vorhaben der Integrierten ländlichen Entwicklung

Nr.	Maßnahmen/Vorhaben ²⁾	Höhe der Förderung (Zuschuss)
1	Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung	
	1. Vorbereitung und Erarbeitung von integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (ILEK) und von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden	bis zu 75 Prozent
	2. Dorfentwicklungsplanung ³⁾	bis zu 65 Prozent ⁴⁾
2	Regionalmanagement	
	Personal- und Sachleistungen für die Durchführung des Regionalmanagements	bis zu 75 Prozent max. 90 000 Euro
3	Dorfentwicklung	
	1. Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> – Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verfestigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation – Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern – Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen – Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces – Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen – Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen – Verlegung von Nahwärmeleitungen – Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen – land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz – Umnutzung dörflicher Bausubstanz – Abriss oder Teilabbriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien – Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung – Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen 	bis zu 65 Prozent ⁴⁾⁵⁾ beziehungsweise bis zu 35 Prozent ⁴⁾⁶⁾
	2. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach der vorstehenden Nummer 1 sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen.	
	3. Vorarbeiten für Vorhaben von landesweitem Interesse	bis zu 100 Prozent ⁷⁾
4	Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen	
	1. Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Anpassung an den Klimawandel	bis zu 65 Prozent ⁴⁾⁸⁾ beziehungsweise bis zu 35 Prozent ⁴⁾⁹⁾
	2. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach der vorstehenden Nummer 1	
5	Kleinstunternehmen der Grundversorgung	
	Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen	bis zu 45 Prozent ⁴⁾¹⁰⁾
6	Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	
	1. Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	bis zu 65 Prozent ⁴⁾
	2. Erforderlicher Grundstückserwerb, soweit dieser 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt	

Nr.	Maßnahmen/Vorhaben ²⁾	Höhe der Förderung (Zuschuss)
7	Regionalbudget	
	Kleinprojekte, die der Umsetzung eines ILEK oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen. ¹¹⁾	Je Region jährlich bis zu 200 000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers in Höhe von 10 Prozent.

²⁾ Nähere Erläuterungen siehe GAK-Rahmenplan.

³⁾ Vorhaben können in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern gefördert werden.

⁴⁾ Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines von der zuständigen Landesbehörde anerkannten ILEK oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, kann der vorgenannte Fördersatz um bis zu zehn Prozentpunkte erhöht werden.

⁵⁾ Bei Zuwendungsempfängern: Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen

⁶⁾ Bei Zuwendungsempfängern: natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter Fußnote 5 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

⁷⁾ Dies ist von der Bewilligungsbehörde zu begründen.

⁸⁾ Bei Zuwendungsempfängern: Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen

⁹⁾ Bei Zuwendungsempfängern: natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter Fußnote 8 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

¹⁰⁾ Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

¹¹⁾ Die förderfähigen Gesamtkosten eines Kleinprojektes je Letztempfänger betragen maximal 20 000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 Prozent.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens
bei Zulassung und Überwachung industrieller
Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
über den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung
für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage
der Vopelius Chemie AG
– Absage Erörterungstermin –

Gz.: 41-8618/1133

Vom 17. Juni 2025

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen vom 26. März 2025 (veröffentlicht am 10. April 2025 unter anderem im Sächsischen Amtsblatt Nummer 15/2025) wurde für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin für das Vorhaben zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehand-

lungsanlage der Vopelius Chemie AG am Standort Torgauer Straße 76d in 04318 Leipzig, am 9. Juli 2025 angekündigt.

Der Erörterungstermin **findet nicht statt.**

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Leipzig, den 17. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage für den Bau
und die Montage von Kraftfahrzeugen – Vorhaben 481
der Firma BMW AG Werk Leipzig
am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2965

Vom 13. Juni 2025

Die BMW AG Werk Leipzig, BMW Allee 1 in 04349 Leipzig beantragte mit Datum vom 14. Februar 2025 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung Nummer 481 beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der eingesetzten Menge an organischen Lösemitteln im Anlagenteil Technologie Oberfläche von 700 t auf 1 350 t pro Jahr. Der Anlagenteil Technologie Oberfläche ist gemäß § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Verbindung mit Spalte d der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll Ende des dritten Quartals 2025 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die

entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

10. Juli 2025 bis einschließlich 11. August 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Zimmer 402, jeweils während der Dienstzeiten
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
für Jedermann zur Einsichtnahme in die elektronischen Formate der Dokumente aus.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird empfohlen, telefonisch (0341/977 4433) einen Termin zur Einsicht zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

10. Juli 2025 bis einschließlich 11. September 2025

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Leipzig, den 13. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt. Bei einer Onlinekonsultation wird dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist schriftlich oder elektronisch zu äußern. Über die Durchführung der Onlinekonsultation und deren Frist werden Einwender durch die Landesdirektion Sachsen nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig mit gesondertem Anschreiben informiert. In diesem Anschreiben erfolgen auch weitere Informationen zur Onlinekonsultation.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Teilgenehmigung der 5. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

Gz.: 20-2217/89/45

Vom 18. Juni 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 11. Juni 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 25. September 2024 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA hinsichtlich ihres Artikels 7 im Hinblick auf das Einfügen des Landkreises Greiz, der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ und der Verwaltungsgemeinschaft Rositz in der Anlage zur Satzung für den Zweckverband genehmigt. Hinsichtlich des Einfügens der Stadt Lucka in der Anlage zur Satzung für den Zweckverband wurde die Genehmigung von Artikel 7 der 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung versagt.

Die 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt hinsichtlich ihres Artikels 7 im Hinblick auf das Einfügen des Landkreises Greiz, der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad, der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ und der Verwaltungsgemeinschaft Rositz in der Anlage zur Satzung für den Zweckverband am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Im Übrigen bleibt die öffentliche Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Teilgenehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 23. Januar 2025 (SächsABl. S. 170) unberührt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 18. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**5. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 25. September 2024 auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsABl. S. 1175) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2021 (SächsABl. S. 1765) beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Verhinderungsfall können sich die Vertreter der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- oder Zweckverbände nur im Rahmen der für sie geltenden kommunalrechtlichen Regelungen vertreten lassen. Die Vertreter juristischer Personen des Privatrechts können sich im Verhinderungsfall durch einen rechtsgeschäftlich Beauftragten vertreten lassen.“

Artikel 2

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
- b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- d) die Bestellung, und Entlassung von Geschäftsführern, die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von sonstigen leitenden Bediensteten einschließlich den Fachbediensteten für das Finanzwesen des Zweckverbandes jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht;
- e) die Entsendung von Vertretern in Organe, Aufsichtsräte oder entsprechende Überwachungsorgane von Unternehmen, Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist;
- f) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
- g) den Wirtschaftsplan;
- h) die jährliche Festlegung der Umlagen;
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- j) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
- k) die Wahl des Rechnungsprüfers;
- l) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- m) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwänden bzw. Auszahlungen von mehr als € 500.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
- n) die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern;
- o) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten;
- p) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- q) die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Kann in den Fällen des Absatzes 2 lit. d kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.“

Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei der Ermittlung von Auftragswerten bzw. Aufwänden darauf entfallende Umsatzsteuer unberücksichtigt. Kann ein Gesamtwert für das

Rechtsgeschäft nicht angegeben werden, insbesondere weil es sich um wiederkehrende Verpflichtungen handelt, deren Ende vertraglich nicht festgelegt ist, ist für die Bestimmung des Wertes das Vierfache des Jahresauftragswertes, mindestens jedoch der zu erwartende Auftragswert während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer zugrunde zu legen. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während dieser Laufzeit geplant sind.“

Artikel 3

§ 9 Verwaltungsrat

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 42 Abs. 2 S. 1 SächsGemO“ durch die Worte

„§ 42 Abs. 1 S. 2 SächsGemO“

ersetzt.

Artikel 4

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat entscheidet über alle ihm durch die Verbandsversammlung mit dieser Satzung oder im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz ausschließlich die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind. Er entscheidet hiernach insbesondere über:

- a) die Aufnahme bzw. Streichung von Software aus dem Produkt- und Leistungsangebot des Zweckverbandes;
- b) entfallen;
- c) den Abschluss von Kreditverträgen ab einem Betrag von mehr als € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- d) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe n) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst bei einem Gesamtwert von mehr als € 500.000;
- e) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 250.000 betragen;
- f) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 100.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen sich das Zugeständnis des Zweckverbandes in diesen Wertgrenzen bewegt;
- g) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von € 250.000;
- h) die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
- i) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von mehr als € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung;
- k) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem

- Miet- oder Pachtzins von mehr als € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- l) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von mehr als € 1.000 bis zu € 10.000 im Einzelfall;
 - m) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwänden bzw. Auszahlungen von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
 - n) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von mehr als € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
 - o) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bei einem Auftragswert von mehr als € 1.000.000 bis € 2.000.000;
 - p) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 beträgt.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 2 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist sowie für die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen. Der Verbandsvorsitzende ist hiernach u. a. für folgende Sachentscheidungen zuständig:

- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe i) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst bis zu einem Gesamtwert von € 500.000;
- b) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall bis zu € 250.000 betragen;
- c) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen das Zugeständnis des Zweckverbandes € 25.000 nicht übersteigt;
- d) die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- f) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grund-

- stücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- g) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von bis zu € 1.000 im Einzelfall;
- h) die Entscheidung betreffend über- und außerplanmäßige Aufwände bzw. Auszahlungen bis zu € 25.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
- i) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- j) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bis zu einem Auftragswert von € 1.000.000;
- k) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als € 50.000 beträgt;
- l) Einstellung, die tarifliche Vergütung und die Entlassung von nicht leitenden Verbandsbediensteten sowie sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten, Maßnahmen und Entscheidungen die Bediensteten aller Vergütungsgruppen betreffend im Einzelfall;
- m) Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsatzung und der Regelungen der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- n) für die Ausübung der Stimmrechte des Zweckverbandes in Organen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Verbandes, soweit die Sachentscheidung nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. In den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO beziehungsweise § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO genannten Angelegenheiten übt der Verbandsvorsitzende seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ihm Weisungen erteilen;
- o) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen und besonderen Leistungsentgelte des Zweckverbandes;
- p) den Abruf von Leistungen aus bestehenden Rahmenverträgen des Zweckverbandes;
- q) den Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Betrag von € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst.“

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 3 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe der von einem Verbandsmitglied zu bezahlenden Umlage bestimmt sich nach dem Anteil der mit diesem Verbandsmitglied erzielten Umsatzerlöse des Vorjahres an den Umsatzerlösen des Zweckverbandes mit allen seinen Verbandsmitgliedern. Zur Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 6 Abs. (2) Satz 3 der Verbandsatzung.“

Artikel 7

Die **Anlage zur Satzung für den Zweckverband** wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift **die Landkreise** wird nach dem Wort „Gotha,“ eingefügt:
„Greiz,“

Nach den Worten „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,“ werden die Worte
„Unstrut-Hainich-Kreis“
eingefügt.

Unter der Überschrift **die Städte** wird nach dem Wort „Borna,“ eingefügt:
„Brand-Erbisdorf,“

Nach dem Wort „Freital,“ wird eingefügt:
„Frohburg,“

Nach dem Wort „Glauchau“ wird eingefügt:
„Gotha,“

Nach dem Wort „Hoyerswerda,“ wird eingefügt:
„Jena,“

Nach dem Wort „Königstein,“ wird eingefügt:
„Kurort Oberwiesenthal,“

Nach dem Wort „Lommatzsch,“ wird eingefügt:
„Lucka, Markkleeberg,“

Nach dem Wort „Schkeuditz,“ wird eingefügt:
„Schmölln,“

Unter der Überschrift **die Gemeinden** wird nach den Worten „Auerbach/Erzgeb.“ eingefügt:
„Bad Brambach,“

nach dem Wort „Großharthau,“ wird eingefügt:
„Großhartmannsdorf,“

Nach den Worten „Hartmannsdorf-Reichenau,“ wird eingefügt:
„Haselbachtal,“

Nach dem Wort „Löbnitz,“ wird eingefügt:
„Lohmen,“

Nach dem Wort „Teutschenthal,“ werden die Worte:
„Thermalbad Wiesenbad,“
eingefügt.

Nach dem Wort „Neukirchen/Erzgeb.“ werden die Worte:
„Neustadt/Vogtl.“,
gestrichen.

Unter der Überschrift **die Verwaltungsverbände** werden nach dem Wort „Jägerswald,“ die Worte „Am Klosterwasser“ eingefügt.

Unter der Überschrift **die Zweckverbände** werden nach den Worten „Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien“ die Worte:
„Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge,“
eingefügt.

Unter der Überschrift die Sonstigen Einrichtungen wird nach dem Wort „JuCo-Soziale Arbeit gGmbH“:
„Klassik Stiftung Weimar,“
eingefügt.

Nach den Worten „Verwaltungsgemeinschaft Oppurg,“ wird eingefügt:
„Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau
Verwaltungsgemeinschaft Rositz“

Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 12.11.2024

Ralf Rother
Verbandsvorsitzender

Impressum**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

26. Juni 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Görlitz und der Gemeinde Neißeau zur Übernahme der Aufgaben des Schulträgers im Bereich der Grundschulen durch die Stadt Görlitz für die Gemeinde Neißeau vom 8. April 2025

Vom 13. Juni 2025

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 2. Juni 2025 die Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Görlitz und der Gemeinde Neißeau zur Übernahme der Aufgaben des Schulträgers im Bereich der Grundschulen durch die Stadt Görlitz für die Gemeinde Neißeau vom 8. April 2025 auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom

9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Görlitz und der Gemeinde Neißeau zur Übernahme der Aufgaben des Schulträgers im Bereich der Grundschulen durch die Stadt Görlitz für die Gemeinde Neißeau vom 8. April 2025 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 13. Juni 2025

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Neufassung der Zweckvereinbarung – Schulträgerschaft

Zwischen der

Großen Kreisstadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Octavian Ursu
Untermarkt 6–8
02826 Görlitz

– nachstehend „Stadt Görlitz“ genannt –

und der

Gemeinde Neißeau
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Per Wiesner
Dorfallee 31
02829 Neißeau

– nachstehend „Gemeinde Neißeau“ genannt –

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und den §§ 21 bis 25 des Schulgesetzes des Frei-

staates Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) folgende Neufassung der Schulzweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die beiden Gebietskörperschaften (im Folgenden auch Kommunen genannt) wollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit weiterhin eng zusammenwirken. Das Ziel ist es, eine leistungsfähige und wohnortnahe Schulstruktur für beide Kommunen zu sichern. Dabei sind die leitenden Motive, einen ländlichen geprägten Grundschulstandort in Zodel an der Neiße unter Beachtung des Erfüllungsauftrages der Schule zu erhalten, die größtmögliche Chancengerechtigkeit zu verwirklichen sowie einen sicheren und kurzen Schulweg zu gewähren. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Ausbau von zweisprachigen Angeboten.

Die Grundschule Zodel wird als einzügiger Standort geführt und betrieben, solange ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes besteht.

Dazu werden in der Neufassung der Zweckvereinbarung die am 30.05.2011 geschlossene Zweckvereinbarung und der anschließend geschlossene Nutzungsvertrag vom 09.12.2011/05.01.2012 zwischen beiden Vertragsparteien zusammengefasst. Diese Neufassung der Zweckvereinbarung ersetzt damit die seitens der Stadt zunächst fristwahrend mit Wirkung zum 31.07.2025 gekündigte bisherige Zweckvereinbarung vom 30.05.2011 und den bisherigen Nutzungsvertrag vom 09.12.2011/05.01.2012.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Neißeau überträgt die Aufgaben des Schulträgers der Grundschule Zodel auf die Stadt Görlitz. Der Schulbezirk für die Gemeinde Neißeau bleibt das Gemeindegebiet der Stadt Görlitz und der Gemeinde Neißeau.
2. Die Zweckvereinbarung regelt die Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Gemeinden zur Erfüllung der Schulträgerschaft.
3. Für die Erfüllung der Aufgaben aus der Zweckvereinbarung überlässt die Gemeinde Neißeau der Stadt Görlitz das Objekt:
Grundschule Traugott Gerber in der Dorfstraße 162 in 02829 Neißeau/OT Zodel bestehend aus dem Schulgebäude, der Turnhalle, dem Sportplatz, den erforderlichen Außen- und Freiflächen sowie der erforderlichen Einfriedung
(siehe Anlage 1 – Lageplan Schulgebäude und Turnhalle und Anlage 2 – Lageplan Sportplatz zu dieser Vereinbarung)

§ 2

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.08.2025 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Zweckvereinbarung kann von jeder Partei bis zum 1. August eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des beginnenden Schuljahres gekündigt werden.

§ 3

Nutzungsbedingungen Objekt „Grundschule Traugott Gerber“

1. Die der Stadt Görlitz gemäß § 1 Abs. 3 überlassenen Räumlichkeiten des Schulgebäudes und der notwendigen Außen- und Freiflächen samt erforderlicher Einfriedung, der Turnhalle und des Sportplatzes der Grundschule Zodel (Anlage – Lageplan, Bestandteil der Vereinbarung) werden der Stadt Görlitz durch die Gemeinde Neißeau mietkostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten im Schulgebäude, die Turnhalle und der Sportplatz werden anteilig für den notwendigen Stundenumfang der Grundschule (z. B. Schulsport, GTA, Schulveranstaltungen, Schulanfangsfeier) übernommen.
2. Die Gemeinde Neißeau erklärt, Eigentümerin der Flurstücke 44, 45/2, 51/2, 52/2, 55/5 in der Flur 5, der Gemarkung Zodel (betrifft Schulgebäude und Turnhalle) sowie der Flurstücke 3/15, 3/17, 9 in der Flur 5, der Gemarkung Zodel (betrifft Sportplatz) zu sein. Die Ge-

meinde Neißeau erklärt weiterhin, sich mittels Pachtvertrag das Nutzungsrecht an den Teilflächen 50, 53, 54 und 58 in der Flur 5 der Gemarkung Zodel gesichert zu haben.

Die Gemeinde Neißeau verpflichtet sich, die dauerhafte Zuwegung über die Teilfläche des Flurstückes 42 und 43 in der Flur 5 der Gemarkung Zodel zu ihren vollen Kosten und Lasten sicherzustellen.

3. Die Gemeinde Neißeau stellt die Räumlichkeiten zur Erfüllung der Schulträgerschaft zur Verfügung. Die Gemeinde Neißeau verpflichtet sich, alle dafür nötigen behördlichen Auflagen zu ihren vollen Kosten und Lasten einzuholen und vorzuhalten.
4. Der Gemeinde Neißeau obliegt die Verkehrssicherungs- und Anliegerpflicht und insbesondere der Winterdienst für das überlassene Objekt. Sie stellt die Stadt Görlitz hinsichtlich sämtlicher Ansprüche jedweder Dritter frei.
5. Sämtliche Investitions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des Objektes werden ausschließlich durch die Gemeinde Neißeau getragen. Die Entscheidung über die Durchführung derartiger Maßnahmen trifft allein die Gemeinde Neißeau unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit sowie der Sicherstellung des Schulbetriebs.
6. Die Gemeinde Neißeau verpflichtet sich weiterhin, alle sich auf der Vertragsfläche befindlichen Bäume, Hecken und Rasenflächen (soweit vorhanden) regelmäßig zu schneiden, zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
7. Die Gemeinde Neißeau trägt die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erfüllung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel zu beseitigen. Die Gemeinde Neißeau löst hierfür eigenständig erforderliche Aufträge zu ihren vollen Kosten und Lasten aus (Schönheitsreparaturen, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten). Die Gemeinde Neißeau übernimmt die Hausmeisterleistungen zu ihren Kosten und Lasten.
8. Die Gemeinde Neißeau ist für die Durchführung der regelmäßigen Revisionen, sämtliche Wartungen aller technischen Anlagen sowie die Durchführung der regelmäßigen Überprüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen zuständig.
9. Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Neißeau zu allen baulichen Maßnahmen und sonstigen Veränderungen am Nutzungsgegenstand durch die Stadt Görlitz.
10. Die Gemeinde Neißeau verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sich zu Gunsten der Stadt Görlitz auch auf die allgemeine Haftpflicht des Objektes und insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu erstrecken hat.
Die Gemeinde Neißeau verpflichtet sich außerdem, das Objekt zu ihren vollen Kosten und Lasten gegen sämtliche Elementarschäden zu versichern. Ebenso verpflichtet sich die Gemeinde Neißeau, eine Sach- und Inhaltsversicherung für das Objekt abzuschließen. Die Gemeinde Neißeau legt der Stadt Görlitz die Versicherungspolice auf Anforderung vor.

11. Das Objekt ist vor erneuter Übernahme der Schulträgerschaft (01.08.2025) zu übergeben. Die Vertragsparteien fertigen dazu ein Übergabeprotokoll zur erneuten Zustandsfeststellung.

§ 4 Übernahme Personal

Regelungen hinsichtlich des zur Erfüllung der Aufgaben der Schulträgerschaft notwendigen Personals bleiben einer gesonderten Vereinbarung (Personalgestellung) vorbehalten.

§ 5 Kosten und Finanzierung

1. Die Stadt Görlitz übernimmt ab dem 01.08.2025 die laufenden Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Schulträgerschaft nach § 23 Abs. 2 SchulG für die Grundschule Zodel in Höhe von 80 % der durchschnittlich abgerechneten Gesamtkosten aller übrigen Görlitzer Grundschulen der zurückliegenden zwei abgerechneten Haushaltsjahre pro Schüler (Grundschüleransatz) je Schüler der Grundschule Zodel. Darüber hinaus sind zusätzlich alle an die Stadt Görlitz ergangenen Zuweisungen einzusetzen, soweit sie dem Schulträger für die Grundschule Zodel gewährt werden. Darüberhinausgehende Aufwendungen aus der Schulträgerschaft trägt die Gemeinde Neißeau.
2. Die Stadt Görlitz zahlt der Gemeinde Neißeau für die Bewirtschaftung des nach § 1 Abs. 3 und § 3 für den Schulbetrieb überlassenen Objekts „Grundschule Traugott Gerber“ sowie als Ausgleich für die Personalgestellung nach § 4 einen freiwilligen Pauschalbetrag in Höhe von 54 % des unter Absatz 1 ermittelten Aufwendungsansatzes.
Die Stadt Görlitz zahlt der Gemeinde Neißeau zum Ende eines jeden Quartals Abschläge in Höhe von 25 % des ermittelten Pauschalbetrags für die Gemeinde Neißeau aus, erstmalig zum 30.09.2025.
3. Mit der Zahlung des Pauschalbetrages sind sämtliche Ansprüche der Gemeinde Neißeau für die Objektüberlassung und die Personalgestellung beglichen. Über

Görlitz, den 08.04.2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister Bürgermeister
Große Kreisstadt Görlitz

Neißeau, den 08.04.2025

Per Wiesner
Gemeinde Neißeau

den Aufwendungsansatz nach Absatz 1 hinausgehende Aufwendungen wird die Stadt Görlitz bis zum 31.10. des Folgejahres gegenüber der Gemeinde Neißeau abrechnen. Eine sich insoweit ergebende Forderung gegenüber der Gemeinde Neißeau wird von der Stadt nach Vorlage der Abrechnung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die durchschnittlich abgerechneten Gesamtkosten aller übrigen Görlitzer Grundschulen der zurückliegenden zwei abgerechneten Haushaltsjahre pro Schüler (Grundschüleransatz) im Abstand von 2 Jahren entsprechend der in der Protokollerklärung zu dieser Vereinbarung abgestimmten Berechnungsweise überprüft und fortgeschrieben werden. Eine Anpassung ist somit erstmalig für das Haushaltsjahr 2027 möglich. Die Anzahl der Schulkinder für die Berechnung des Aufwendungsansatzes wird dabei anhand der amtlichen Schulstatistik gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Berechnung für die Unterrichtsversorgung, die Unterrichtsorganisation und zum Ablauf des Schuljahres ermittelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung hat die Stadt Görlitz das Objekt ordnungsgemäß und sauber zurückzugeben.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.
3. Gerichtsstand ist Görlitz.

Anlage 1: Lageplan Schulgebäude und Turnhalle


Anlage 2: Lageplan Sportplatz

Anlage 1: Lageplan Schulgebäude und Turnhalle



Anlage 2: Lageplan Sportplatz



SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Glashütte und der Gemeinde Kreischa
zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung**

Vom 11. Juni 2025

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Mai 2025 die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Glashütte und der Gemeinde Kreischa zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung im Wege der ordentlichen Kündigung durch

die Stadt Glashütte zum 31. Dezember 2025 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Pirna, den 11. Juni 2025

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
M. Geisler
Landrat